

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 1.80 einschließl. des „Instruierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Zel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtsige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.
Zersprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.
63. Jahrgang.

Nr 255.

Donnerstag, den 2. November

1916.

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos XII. und XIX. vom 30. September 1916 in Nr. 228 der Sächsischen Staatszeitung vom 30. September 1916 über die **Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen** wird folgendes bemerkt und angeordnet:

A. Zwangsweise Ablieferung.

Bestimmungen für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), für **Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen.**

1.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehende Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

Unter Zinn im Sinne der Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

2.

Ausgenommen von den Bestimmungen der Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

Gegenstände, für die ein **funksgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert** geltend gemacht wird, können von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden. Entsprechende Anträge sind an die mit der Durchführung beauftragte Behörde (vergl. unter 3) zu richten. **Diese Gegenstände unterliegen jedoch ebenfalls der Meldepflicht** (vergl. Ziffer 4).

Andenkenwert entbehrt nicht von der Beschlagnahme und Enteignung.

3.

Mit der selbständigen Durchführung der Bekanntmachung wird gemäß § 7 Abs. 4 daselbst in der Stadt Aue der Stadtrat beauftragt.

Für alle übrigen Gemeinden sowie die Gutsbezirke ist der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg die mit der Durchführung beauftragte Behörde.

4.

In der Zeit vom **1. bis spätestens mit 6. November 1916** sind die vorhandenen **Zinnbestände** mittels der vorgeschriebenen Vordrucke **bei der Gemeinde** (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des Ortes, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet, **anzumelden**.

Die Meldebüchlein sind bei den bezeichneten Gemeindebehörden zu entnehmen.

5.

Die Meldebüchlein sind von den Gemeindebehörden bis zum 9. November 1916 gesammelt an den Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg einzufenden.

6.

Der Bezirksverband stellt hierauf **jedem einzelnen Betroffenen** eine Anordnung zu.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärkassus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

7.

Die enteigneten Gegenstände sind von den Biergläsern und Bierkrügen zu **entfernen** und bis zu dem in der Enteignungsanordnung bestimmten Tage **abzuliefern**.

Die Ablieferung darf nur an die in der Enteignungsanordnung verlautbarte Stelle erfolgen.

Die abzuliefernden Gegenstände werden zur Bestimmung ihres Wertes tunlichst in Gegenwart des Ablieferenden geprüft und gewogen, wonach der Uebnahmepreis festgesetzt wird.

8.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände **anzugeben**.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebnahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung der Rgl. stellw. Generalkommandos zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären.

Personen, die mit dem festgesetzten Uebnahmepreis einverstanden sind, wird ein Anerkennungsschein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennungsscheines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennungsscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebnahmepreisen.

Personen, die sich mit dem Uebnahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung der Rgl. stellw. Generalkommandos — 8 Mark für jedes Kilogramm — nicht einverstanden erklären, ist an Stelle des Anerkennungsscheines eine Quittung auszuhandigen, aus der

für jede Art von Deckeln, die abgeliefert sind, das Gewicht und die Stückzahl hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W 9, Wobstraße 4, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von jeder Sorte einen Deckel mit einer haltbaren Fahne zu versehen, auf der von ihm angegeben ist:

1. Name (Firma),
2. genaue Adresse,
3. Anzahl der abgelieferten Deckel dieser Art.

Die von den Ablieferern durch Fahnen kenntlich gemachten Muster werden von der Sammelstelle geprüft und zur Verfügung des Reichsschiedsgerichtes aufbewahrt, somit von der Ablieferung an die Kriegsmetall-Untersuchungsgesellschaft bis auf weiteres zurückgestellt.

Auf den Fahnen ist die beauftragte Behörde, der Tag der Ablieferung und die Nummer der dem Ablieferer ausgehändigten Quittung von der Sammelstelle einzutragen. Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichtes erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 28. Februar 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Uebnahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkennungsschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuführen.

9.

Wer bis zum 28. Februar 1917 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; den beauftragten Behörden bleibt die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen und Betriebe, die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, überlassen.

Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmahregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Deckel und Scharniere von den Biergläsern und Bierkrügen besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkennungsscheine bei Annahme des Uebnahmepreises oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichtes ausgehändig. **Die Kosten der Zwangsvollstreckung** werden von der zur Auszahlung kommenden Summe **in Abzug gebracht**.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 30. April 1917 beendet sein.

10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer diesen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

B. Freiwillige Ablieferung.

11.

Ferner können zimmerne **Deckel von Biergläsern und Bierkrügen** auch von **anderen als den unter A genannten Betrieben und Personen** gegen eine Vergütung von 8 Mark für das Kilogramm **freiwillig** abgeliefert werden.

Die Deckel sind vor der Ablieferung von den Krügen und Gläsern zu entfernen. Ueberdies kann **jedermann zimmerne Zeller, Schüssel, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Gumpen** gegen eine Vergütung von 6 Mark für das Kilogramm freiwillig abliefern.

Es muß jedoch einwandfrei feststehen, daß die abgelieferten Gegenstände aus Zinn bestehen. Mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

Schwarzenberg, am 28. Oktober 1916.

Der Bezirksverband der königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Städt. Butterverkauf

Donnerstag, den 2. d. M., vorm. 1—550, nachm. 551—1100,
Freitag, den 3. d. M., vorm. 1101—1650, nachm. 1651 u. höh. Rm.
60 g Butter oder 100 g Sahnenbutter.
Eibenstock, den 1. November 1916. Der Stadtrat.

Wurstverkauf

Donnerstag, den 2. November 1916 in den Fleischereigeschäften:
Lang, Ahlmann, Seidrich, Reichhner, M. Müller.
Auf den Kopf entfallen 50 g Wurst. Bezugsberechtigt sind die Inhaber der Ausweishefte Nr. 550 bis 970 mit Marke 7 von Blatt 5 des Ausweisheftes.
Der Verkauf erfolgt für die Haushaltungen mit den Buchstaben:
H—M in der Zeit von 8—9 Uhr vorm.,
R u. S " " " " 9—10 " "
N—Q u. T—Z " " " " 10—11 " "
A—G " " " " 11—12 " "
Eibenstock, 1. November 1916. Der Stadtrat.

Vom Weltkrieg.

Die Bitterungsverhältnisse haben im Westen eine Einschränkung der Kampfhandlungen bedingt, im Osten wurden von den Mittelmächten neue Fortschritte errungen:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 31. Oktober.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Ungünstige Bitterungsverhältnisse: Jochaniken die Geschäftstätigkeit an der Somme in. Abteilungen des Gegners, die gegen unsere Stellungen nord-

östlich und östlich von Vesboeujs vorgingen, wurden durch Feuer zurückgetrieben. Der gegen La Maisonette gerichtete Angriff einer französischen Kompanie scheiterte, ebenso mißlingen Versuche, mit Handgranatentruppen in unsere neuen Stellungen südlich von Biaches einzubringen. Ein Angriff stärkerer französischer Kräfte gegen Ab-